Wirtschaftliche Übergangs-Einrichtungen in Hamburg.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.

Mitglieder:

Aus dem Senat: Senator Dr. Petersen, Senator Krause, Senator Cohn, Staatsrat Dr. Lippmann

Von der Bürgerschaft erwählt: J. G. Meier, Richard Lehmann, Dr. med. Andr. Knack, Ed. Herm. Reich, Ed. Müller, Ludwig Brandt

Abteilungen und Referenten:

Zentralverwaltungsabteilung: gr. Burstah 31, *III*

Abteilung Mehl: gr. Burstah 31, *II*

Milchabwicklungsstelle: gr. Burstah 31, *II*

Kohlenabteilung: gr. Burstah 31, *II*

Bekleidungsstelle: gr. Burstah 31, *II*

Abteilung Kartenausgabe und Bezirksstellen: gr. Burstah 31, *II*

Kontrollstelle: gr. Burstah 31, *II*

Der Wirtschaftsrat

ist ein infolge der Revolution notwendig gewordener freiwilliger Zusammenschluß der Handelskammer, Detaillistenkammer, Gewerbekammer, Konsumentenkammer und des Arbeiterrats Groß-Hamburg und vertritt die gesamten Interessen des Großhandels, Kleinhandels, Gewerbes, der Industrie und der Konsumenten. Er hat besondere Fachausschüsse gebildet für: Großhandel; Bank, Börsen- und Versicherungswesen; Verkehr; Industrie; Handwerk; Kleinhandel; Konsum; Sozialpolitik. — Vorsitzende: F. H. Witthoeft (Präses der Handelskammer), Dr. Schiele (Vors. der Gewerbekammer), W. Mahl (Vors. der Detaillistenkammer), Julius Müller (Konsumentenkammer). — Syndiker: Dr. Leuckfeld, Dr. Stenzel, Dr. Meier, Dr. Gädke und Neumann. Geschäftsf.: Dr. H. Becker. Geschäftsstelle in der Börse, *I.* Stock, Zimmer 106. Fernspr. Hansa 1467—71.

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken

ist durch Gesetz vom 7. August 1914 gegründet worden. Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Vorstand jetzt: als Mitglieder des Senats: Bürgermeister Dr. Diestel, Senator Cohn; Staatsrat Dr. Lippmann, als Stellvertreter; von der Bürgerschaft gewählt: J. Beckmann, J. Büll, H. Hammond-Norden, A. Römer, H. Roggatz; als Mitglied der Finanzdeputation: Th. Meyer; als Vertreter der Arbeitgeber: W. Moll, F. Rowoldt; als Stellvertreter: R. Helberg, B. Feck; als Vertreter der Arbeitnehmer: E. Lehmann, G. Lehne; als Stellvertreter: G. Knodel und H. Steinfeldt. Die Geschäfte der Kasse werden von zwei Regierungsräten geführt. Aufgabe der Kasse ist: 1. die Beleihung sicherer hamburgischer Hypotheken; 2. die Bewilligung von Beihilfen an Grundeigentümer für die Wiederinstandsetzung schadhaft gewordener, im übrigen aber nach den Grundsätzen der Wohnungspflege einwandfreier Wohnungen; 3. die Gewährung von Abzahlungshypotheken für den Bau kleiner Wohnungen; 4. die Bewilligung von Abzahlungshypotheken für die Neuherstellung einzelner Wohnungen in bereits bestehenden Gebäuden; 5. die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Baukostenzuschüssen und die Auszahlung der vom Senat bewilligten Baukostenzuschüsse für neu zu erbauende kleine Wohnungen und für die Neuherstellung einzelner Kleinwohnungen in bereits bestehenden Gebäuden. Die Tätigkeit der Kasse beschränkt sich auf Grundstücke, die im hamburgischen Staatsgebiet belegen sind, und auf Hypotheken, die in solchen versichert stehen. Alle an die Beleihungskasse zu richtenden Anträge sind auf den im Geschäftszimmer gr. Burstah 31, *OE.*, erhältlichen Vordrucken zu stellen. Dort wird auch Anfragenden Auskunft erteilt.

Darlehenshilfskasse für kriegsbetroffene selbständige Geschäftstreibende.

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1918.

Die Handelskammer, die Detaillistenkammer und die Gewerbekammer haben für die von ihr vertretenen Erwerbsgruppen Beratungsstellen einzurichten für die Beratung von durch den Krieg in Not geratenen Geschäfts- oder Gewerbetreibenden bei der Wiederaufrichtung ihrer Erwerbstätigkeit.

Für die Gewährung von Darlehen an selbständige Gewerbe- und Geschäftstreibende und selbständige sonstige Angehörige der Erwerbsstände, welche durch den Krieg in Not geraten sind, wird ein Betrag von sechs Millionen Mark bewilligt.

Eine Kommission für die Darlehenshilfskassen, bestehend aus den vom Senat ernannten Herren: Senator Dr. Stubmann, Staatsrat Dr. Heidecker, und den von der Bürgerschaft gewählten Herren: Johs. Büll, H. Hammond-Norden, L. Korell, F. W. Vogel, P. Weinheber, verwaltet die Mittel. Die Kommission bewilligt nach ihrem Ermessen Darlehen an gemeinnützige Darlehenshilfskassen, welche die Hingabe von Darlehen an durch den Krieg in Not geratene selbständige Gewerbe- oder Geschäftstreibende und selbständige sonstige Angehörige der Erwerbsstände zur Wiederaufrichtung ihres Erwerbes zum Zwecke haben.

Die Darlehen sind der Staatskasse in der Regel mit 4 % zu verzinsen. Die Kommission kann die Darlehenshilfskasse ermächtigen, zwecks Deckung von Verwaltungskosten, Kapital- und Zinsausfällen den Darlehensnehmern einen höheren Zinsfuß zu berechnen, als sie selbst zu zahlen hat. Die Kommission hat Fürsorge dafür zu tragen, daß der Zinsfuß bei Hingabe von Darlehen an Kreditbedürftige innerhalb angemessener Grenzen bleibt.

Der Handelskammer, der Detaillistenkammer, der Gewerbekammer sowie beruflichen Vertretungen und Vereinigungen anderer Erwerbsstände bleibt es überlassen, Darlehenshilfskassen für den gedachten Zweck zur Hingabe von Darlehen an die von ihnen vertretenen Kreise zu errichten. Die Darlehenshilfskasse hat die Verpflichtung zur Verzinsung und Zurückzahlung des ihr gewährten Darlehens innerhalb der ihr von der Kommission zu setzenden Frist zu übernehmen; die Kommission ist jedoch befugt, die Gefahr von Kapitalverlusten und Zinsverlusten bis zur Höhe von insgesamt einem Viertel des der Darlehenshilfskasse zur Verfügung gestellten Betrages zu übernehmen. Die der Darlehenshilfskasse hiernach obliegende Rückzahlung muß, sei es durch Kapitaleinzahlung, sei es durch Zeichnung eines Garantiefonds oder in anderer geeigneter Weise, genügend sichergestellt sein. Der Senat wird ermächtigt, der Handelskammer hinsichtlich der Großhandelsbetriebe, der Detaillistenkammer hinsichtlich der Kleinhandelsbetriebe, der Gewerbekammer hinsichtlich der gewerblichen Betriebe auf Antrag die Befugnis zu verleihen, die Zahlung von Beiträgen zur Erfüllung einer nach den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung zu fordern.

Die Gewährung von Darlehen soll nur erfolgen, soweit die Fortführung oder Wiederaufnahme eines selbständigen Geschäftsbetriebes oder Berufes ohne diese Hilfeleistung nicht möglich oder gefährdet erscheint und begründete Aussicht besteht, daß der Darlehensnehmer durch die Gewährung des Darlehens zur erfolgreichen Fortsetzung oder Wiederaufrichtung des Betriebes oder Berufes unter späterer Rückzahlung des Darlehns imstand gesetzt wird, anderweitiger Kredit aber nach Lage der Verhältnisse nicht in Anspruch genommen werden kann und der Darlehensempfänger der Hilfe würdig erscheint. Die Gewährung von Darlehen ist beschränkt auf solche Personen und deren Hinterbliebene, welche vor dem Kriege im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt oder ihren Geschäftsbetrieb oder Beruf ausgeübt haben und durch den Krieg in Not geraten sind. Die Höhe des Darlehens soll in der Regel 3000 Mark nicht überschreiten. Der Zinsfuss beträgt 5%. Die Rückzahlung soll im allgemeinen in Raten erfolgen; die Rückzahlung der letzten Rate soll nicht über den Ablauf des zehnten Jahres, vom Ende des Kalenderjahres, in dem das Darlehen gewährt wird, an gerechnet, hinausgehen dürfen.

Darlehenshilfskasse der Detaillistenkammer.

Neue Rabenstr. 27/28, Fernspr. Elbe 5700—5703, 2592—2593.
Beratungsstelle werktäglich geöffnet von 9 bis 4 Uhr.

Auf Grund des vorstehend auszugsweise mitgeteilten Gesetzes ist die Darlehenshilfskasse von der Detaillistenkammer ins Leben gerufen mit dem Zweck und den Bestimmungen, wie vorstehend angeführt.

Zur Deckung der entstehenden Unkosten und etwaiger Ausfälle ist der Detaillistenkammer durch Bekanntmachung, betr. Erhebung von Beiträgen für die Darlehenshilfskasse der Detaillistenkammer vom 25. Oktober 1918 die Befugnis verliehen, von Kleinhandelsbetrieben die Zahlung von Beiträgen, die nach der Höhe des Umsatzes bemessen werden, einzufordern. Der Beitrag darf nicht mehr als ½ vom Tausend des im Steuerjahr erzielten Umsatzes betragen. Der Verpflichtung zur Zahlung unterliegen nicht diejenigen Handelstreibenden, welche ihr Geschäft vorzugsweise im Grossen betreiben und diejenigen, deren Tätigkeit überwiegend in dem Betriebe eines Gewerbes besteht. Zweifelhafte Fälle sind einer durch das gleiche Gesetz eingesetzten Beschwerdekommission zur Entscheidung zu übergeben.

Darlehenshilfskasse der Gewerbekammer.

Geschäftsstelle: Holstenwall 12, Gewerbehaus, Zimmer 56, Fernspr. Merkur 930—937 Anschluss 18, werktäglich geöffnet 11 bis 2 Uhr. Vors.: K. A. Gutknecht, M. d. B.; stellvertr. Vors.: Dr. Zinkeisen und Dr. jur. R. Johannes Meyer.

Die Kasse bezweckt die Gewährung von Darlehen an selbständige Gewerbetreibende oder deren Hinterbliebene, welche bis zum Ausbruch des Krieges im hamburgischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz gehabt oder ihren Gewerbebetrieb ausgeübt haben und durch den Krieg in Not geraten sind, zur Wiederaufrichtung ihrer Erwerbstätigkeit. Formulare sind abzufordern im Beratungsamt, Holstenwall 12, *II.*, Zimmer 72. Beratungsamt und Einziehungsstelle der Gewerbekammer; Geschäftszimmer: Holstenwall 12, Gewerbehaus, Zim. 72, geöffnet von 9 bis 4 Uhr. Das Beratungsamt erteilt in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, an denen Gewerbetreibende beteiligt sind, unentgeltlich Rat und Auskunft und wirkt bei Streitigkeiten unparteiisch vermittelnd. Seine Aufgabe ist insbesondere: Streitigkeiten zu schlichten, notfalls ihre Erledigung durch Schiedsgerichte herbeizuführen, sowie als Treuhandeinrichtung die Auseinandersetzung eines Schuldners mit der Gesamtheit seiner Gläubiger in die Wege zu leiten. Gleichzeitig ist eine Einziehungsstelle für Außenstände Gewerbetreibender errichtet.

Grundstückeverwaltungskasse von 1914 G. m. b. H. in Liquid.

Die Gesellschaft bezweckt, in gemeinnütziger Absicht solchen Hamburger Grundeigentümern, die durch den Krieg oder dessen wirtschaftliche Folgen unverschuldet in Schwierigkeit geraten sind, beizustehen und sie tunlichst vor Verlusten zu bewahren. Die Kasse übernimmt daher die Verwaltung von Grundstücken auf Antrag des Eigentümers unter der Voraussetzung, dass nur ein vorübergehendes Unvermögen desselben zur Erfüllung seiner Verpflichtungen vorliegt. Die nötigen Gelder werden von der „Beleihungskasse für Hypotheken", die auch zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat abordnet, vorgestreckt. Die Verwaltung wird ehrenamtlich geführt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Rechtsanwalt Dr. Eddelbüttel. Liquidatoren sind Hausmakler William Salomon, gr. Bäckerstr. 17, Heinr. Gust. Pfau, Gerhofstr. 29, und C. E. G. Ehrhardt, Fuhlentwiete 4, bei denen Anmeldungen von 10—1 Uhr vormittags erfolgen können.

Kreditkasse des Hamburger Großhandels.

Der Verein hat den Zweck, aus dem Krieg heimkehrende selbständige hiesige Kaufleute und Industrielle, die während des Krieges zum Heeresdienst eingezogen gewesen sind, zwecks Erhaltung oder Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz mit Rat und Tat zu unterstützen. Ausserdem wird der Verein einen Teil seiner Mittel auch für die Zwecke der Stelle verwenden, die sich unter Inanspruchnahme staatlicher Gelder mit der Unterstützung auch solcher selbständiger Kaufleute befassen soll, die nicht militärisch eingezogen gewesen sind. In den die Geschäftsführung des Vereins besorgenden Ausschuss hat die Handelskammer A. Hübbe als ersten, Herm. R. Münchmeyer als zweiten Vorsitzenden entsandt, als deren Stellvertreter Curt Schede und Max M. Warburg. Weitere Mitglieder des Ausschusses: Felix Schönfeld und H. Börner. Darlehen werden nicht mehr bewilligt, die Kasse soll liquidiert werden.

Kirchen und Gotteshäuser.

Das Verzeichnis der Hauptpastoren, Pastoren, Bureaubeamten Gemeindeältesten und Kirchenvorsteher, siehe Abschnitt I unter Kirchen- und Kultuswesen.

Ausführliche Beschreibung aller Kirchen siehe im Adressbuch 1920, Ergänzungen dazu 1921 und 1922.

Orgeln hamburgischer Kirchen

siehe ausführliche Beschreibung im Adressbuch 1914 und in den vorhergehenden Jahrgängen.

Gesundheitswesen.

Krankenhäuser.

A. Staatliche Krankenanstalten.

Die drei Allgemeinen Krankenhäuser St. Georg, Eppendorf und Barmbeck unterstehen der Gesundheitsbehörde. Letztere besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanzdeputation, zwölf von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern und dem Präsidenten des Gesundheitsamts. Die Leitung der Allgemeinen Krankenhäuser wird ausgeübt durch einen Direktor, der Arzt sein muss, und einen Verwaltungsdirektor. Die gemeinsamen Aufnahmebedingungen für diese Anstalten finden sich weiter unten angegeben.

Jede Leiche ist zu sezieren, sofern nicht bis mittags 12 Uhr des auf den Sterbetag folgenden Tages von den Angehörigen Einspruch erhoben wird.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. . Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.